

Satzung
der
Marinekameradschaft Hildesheim
und Umgebung von 1910
Stand 3. Februar 2023

Mitglied im Deutschen Marinebund e. V.

Satzung vom 03.04.1954

1. Neufassung vom 30.01.1971

2. Neufassung vom 07.02.1997

Änderungen
vom 06.02.2004,
vom 06.02.2009,
vom 05.02.2010.

3. Neufassung vom 03.02.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Marinekameradschaft Hildesheim und Umgebung von 1910 (MK HI) wurde 1910 erstmalig und am 09. Juni 1953 wieder gegründet. Sie ist Mitglied des Deutschen Marinebundes e. V. (DMB) mit Sitz Laboe.
2. Sitz der MK HI ist Hildesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Satzung des DMB hat für die MK HI bindende Kraft.
2. Die MK HI steht auf dem Boden der Demokratie und bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsform.
3. Zweck und Aufgaben der MK HI sind:
 - 3.1 Zusammenfassung der Angehörigen der deutschen Marinen, der Seedienste, der Handelsschifffahrt und der Fischerei, der in Ehren aus der Marinejugend e. V. ausgeschiedenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie aller Personen, die diese Einrichtungen fördern und das maritime Gedankengut bejahen und pflegen.
 - 3.2 Pflege der Tradition und der Kameradschaft unabhängig von Parteipolitik und religiöser Bindung.
 - 3.3 Förderung der Seefahrt, Seegelung und des ozeanischen Denkens, in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Deutschen Marine und der Handelsschifffahrt.
 - 3.4 Eintreten und fördern des Verständnisses der weltpolitischen Zusammenhänge sowie die entscheidende Einwirkung der Ozeane auf die Entwicklung unseres Vaterlandes.
 - 3.5 Förderung des europäischen Gedankens.
 - 3.6 Mitarbeit an der kameradschaftlichen Erziehung unserer Jugend zu verantwortungsbewussten und verantwortungsliebenden Staatsbürgern unserer Demokratie. Heranführen der Jugend an die ozeanische und wirtschaftliche Bedeutung sowie Förderung des Interesses für die Marine und Seeschifffahrt.
 - 3.7 Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit allen Verbänden gleichartiger Zielsetzung.
 - 3.8 Soziale Fürsorge für die unverschuldet in Not geratenen Kameraden, deren Angehörigen und Hinterbliebenen.
 - 3.9 Unterstützung der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der MK HI kann werden: Jeder
 - 1.1 der die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des DMB und der MK HI unterstützt,
 - 1.2 der in Ehren aus der Marinejugend e. V. ausgeschieden ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Das Mitglied bekennt sich zu den Zielen des DMB und der MK HI und unterwirft sich ihren Satzungen.
3. Das Mindesteintrittsalter beträgt 18 Jahre.
4. Mitgliedschaft in der Jugend des DMB
 - 4.1 Jugendmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Jugendmitgliedschaft geht im Regelfall mit Vollendung des 18. Lebensjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
 - 4.2 Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder.
 - 4.3 Jugendmitglieder der MK HI gehören der Jugend im DMB an.
 - 4.4 Näheres regelt die Jugendordnung des Deutschen Marinebundes e. V.
5. Der Kameradschaftsvorsitzende kann auf Beschluss der MK HI Ehrenmitglieder ernennen.
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die MK HI und die Förderung der Ziele des DMB und der MK HI besonders verdient gemacht haben, bzw. das 75. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Eintritt in die MK HI kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beantragt und von der MK HI beschlossen werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

7. Von der Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen, wer:
 - 7.1 mit Freiheitsentzug und mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft ist,
 - 7.2 wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der aktiven Marine ausgeschlossen worden ist,
 - 7.3 staatsfeindliche Bestrebungen verfolgt,
 - 7.4 aus einer Kameradschaft ausgeschlossen worden ist oder sich durch seinen Austritt aus einer Kameradschaft einem Verfahren nach § 4 Ziffer 5 entzogen hat.
8. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft treten erst in Kraft, wenn der für die ersten 3 Monate fällige Beitrag gezahlt ist.
Eine Teilnahmemöglichkeit an von der MK HI durchgeführten Lehrgängen, Kursen o. ä. der MK HI, bei denen behördlich anerkannte Prüfungen abgenommen werden, besteht erst nach der Zahlung von Beiträgen in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Diese Beiträge sind von einer Rückerstattung ausgeschlossen.
9. Die Ableistung von Arbeitsstunden, deren Anzahl und die Höhe der zu leistenden Zahlungen im Fall der Nichtableistung kann von der Mitgliederversammlung für die MK-Mitglieder beschlossen werden.
Ebenso kann eine altersmäßige Begrenzung zur Verpflichtung der Ableistung und der entsprechenden Zahlung beschlossen werden.
Der Schatzmeister der MK HI oder ein von ihm Beauftragter überwacht die Ableistung der Arbeitsstunden und sorgt für den Eingang des ersatzweise zu leistenden finanziellen Ausgleichs in der beschlossenen Höhe.
Arbeitsstunden, bzw. deren finanziell zu leistender Ausgleich sind wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der MK HI endet durch
 - 1.1 Austritt
 - 1.2 Tod des Mitgliedes
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Auflösung der MK HI.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Kameradschaftsvorsitzenden.
Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende einzureichen, andernfalls bleibt die Beitragspflicht noch für das folgende Quartal bestehen.
3. Bleibt ein Mitglied sechs Monate ohne schriftliche Begründung mit der Beitragszahlung im Rückstand, schließt es sich damit von selbst aus der MK HI aus. Das Mitglied ist bei Beitragsrückstand schriftlich auf diese Bestimmung der Satzung hinzuweisen.
Mit Ablauf des sechsten Monats des Rückstandes wird das Mitglied vom Vorstand in der Mitgliederliste gestrichen. Eine Neuaufnahme kann in diesem Fall erst nach einem Jahr erfolgen, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt der Neuaufnahme mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder schon früher zu.
4. Vom Vorstand sind solche Mitglieder zu streichen, bei denen sich herausstellt, dass sie nach § 3 Abs. 6 nicht hätten aufgenommen werden dürfen.
5. Vom Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden bei
 - 5.1 hartnäckiger Missachtung der Satzung der MK HI oder der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
 - 5.2 einem Verhalten, das den Zielen des DMB oder der MK HI zuwiderläuft,
 - 5.3 Schädigung des Ansehens des DMB oder der MK HI.

Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied zur Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.
Auf dieses Recht ist bei Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes hinzuweisen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes beim Kameradschaftsvorsitzenden einzureichen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch auf der nächsten Monatsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Mitglieder, die freiwillig ausgeschieden, gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, müssen Mitgliedsausweis sowie ihre DMB-Abzeichen an den MK HI Schatzmeister abgeben.

§ 5 Organe der Kameradschaft

1. Organe der Kameradschaft sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
 - 1.3 die Ausschüsse.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Kameradschaftsvorsitzenden und seinem Stellvertreter,
Schriftführer und seinem Stellvertreter,
Schatzmeister und seinem Stellvertreter
sowie aus zwei Beisitzern.

2. Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters erfolgt im Törn von 2 Jahren. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt im dieser Wahl folgenden Jahr ebenfalls im Törn von 2 Jahren.
Je ein Beisitzer wird im Törn von 2 Jahren – jährlich wechselnd – gewählt.
 - 2.1 Die Ämter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Archivars und des Fahnenträgers werden nach Rücksprache mit dem Betroffenen vom Vorstand benannt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
3. Der Vorstand hat die MK HI nach ihrer Satzung, der Satzung des DMBs und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten und diese Beschlüsse durchzuführen.
Jeder Kamerad hat die Pflicht, den Vorstand in dieser Aufgabe zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit nicht unnötig erschwert wird.
4. Der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand). Dieser ist der MK HI für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands, unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende befinden muss, vertreten die MK HI gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Kameradschaftsvorsitzende beruft den Vorstand, sooft er es für erforderlich hält, zu Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Kameraden bedienen, die über die notwendige Sachkunde verfügen.
8. Ausschüsse gehören nicht dem Vorstand an und sind daher bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden monatlich an einem durch Beschluss der Kameraden festgelegten Tag statt.
2. Der Schriftführer hat über deren Verlauf und über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, welches von ihm zu unterschreiben ist. Es ist zu den Akten der MK HI zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die Hauptversammlungen. Die Mitgliederversammlung im Februar eines jeden Jahres wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
 - 3.1 Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen vier Wochen vorher, schriftlich und begründet bei dem Kameradschaftsvorsitzenden eingereicht werden.
Eilanträge sind möglich; sie sind jedoch nur dann zuzulassen, wenn der den Eilantrag auslösende Anlass erst eindeutig nach dem Stichtag für die Abgabe eingetreten ist und dem Eilantrag nach Art und Inhalt besondere Bedeutung und Dringlichkeit zukommt.
4. Weitere Hauptversammlungen sind vom Kameradschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe vier Wochen vorher verlangen.
5. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf eine dem Vorstand geeignet erscheinende Weise.
6. Die Hauptversammlungen haben folgende Aufgaben:
 - 6.1 die Jahresberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen (Tätigkeits- und Kassenbericht)
 - 6.2 den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - 6.3 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr vorzunehmen,
 - 6.4 den Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder und die Jugendlichen in der MK HI festzusetzen,
 - 6.5 über die Beschaffung eines eigenen Symbols als Kameradschaftsflagge,
 - 6.6 über Anträge nach Ziffer 4.,
 - 6.7 über Satzungsänderungen,
 - 6.8 über die Auflösung der MK HI,
 - 6.9 über den Austritt aus dem DMB zu beraten und zu beschließen.
7. Jede Mitglieder- und Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Entscheidungen der Mitglieder- und Hauptversammlungen sowie für die Wahl des Vorstandes genügen grundsätzlich einfache Mehrheitsbeschlüsse; qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse sind nur in den in dieser Satzung festgelegten Sonderfällen und gemäß § 33 BGB erforderlich. Wird bei einfachen Beschlüssen Stimmgleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - 7.1 Jugendmitglieder können an den Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
8. Bei Beschlüssen gemäß § 7 Ziffer 6 Abs. 6.7, 6.8 und 6.9, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Mitglieder der MK HI und Jugendmitglieder sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Diese werden in der Regel durch eine SEPA-Lastschrift eingezogen. Bedürftigen Kameraden kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ob eine Bedürftigkeit besteht, entscheidet ausschließlich der Vorstand.
2. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet, außer bei Tod eines Mitgliedes ab dem Monat des Ablebens und auf Antrag der nächsten Angehörigen.
3. Die Mitarbeit in und für die Kameradschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende bare Auslagen, können mit Genehmigung des Kameradschaftsvorsitzenden erstattet werden.
 - 3.1 Delegierte, die zu vom Landesverband oder vom DMB anberaumten Tagungen fahren, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand angemessen festgesetzt.
4. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen (Sammlungen, Spenden usw.) sind vom Schatzmeister auf ein Bankkonto einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Schatzmeister ist für sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Die Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr leistet er selbstständig, soweit sie den Betrag von 30 x einen Monatsbeitrag eines Mitgliedes nicht übersteigen. Für höhere Beträge bedarf er der Zustimmung des Kameradschaftsvorsitzenden – soweit für diese Ausgaben im Einzelfall ein besonderer Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vorliegt. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Kameradschaftsvorsitzenden die Kassenbücher und Unterlagen dazu auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich vor der Jahreshauptversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf ihre Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und verbleibt einmal bei den Kassenakten und einmal bei dem Kameradschaftsvorsitzenden.

§ 9 Die Ausschüsse

1. Zur Beratung des Vorstandes und zur Bearbeitung von Fragen von besonderer Bedeutung können auf Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung Arbeits- und Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschussmitglieder werden nach Rücksprache mit den Betroffenen vom Vorstand berufen.
3. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können mit Sitz und Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Sitzungstermine sind dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vorher mitzuteilen.

§ 10 Auflösung der MK HI

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss einer Hauptversammlung. Diese hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen. Ein Überschuss ist der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zuzuführen.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt am 01. April 1954 in Kraft. Sie wurde in der Hauptversammlung am 03. April 1954 beschlossen und zum 30.01.1971 neu gefasst. Die 2. Neufassung erfolgte zum 07.02.1997 – jedoch ohne Änderung im Grundsätzlichen. Änderungen erfolgten zum 06.02.2004, zum 06.02.2009 und zum 05.02.2010

In der vorliegenden Form wurde diese Satzung am 03.02.2023 beschlossen.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes nur solche unwesentlichen Satzungsänderungen vorzunehmen, die den elementaren Bedingungen der Satzung der MK HI und des DMB nicht widersprechen.

Die bisherige Satzung ist hiermit unwirksam, desgleichen alle bisher ergangenen Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen.

Für die Marinekameradschaft Hildesheim u. Umgebung v. 1910

Der Vorstand:

Nolte

1. Vorsitzender

Malinowski

stellvertr. Vorsitzender

Schwitalla

Schriftführer

Göhring

Schatzmeister